

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
per E-Mail

Regierungen

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
78f-U8742-2020/1-2

Telefon +49 (89) 9214-3231
Dr. Tobias Mayer

München
20.03.2020

Gewährleistung der Entsorgungssicherheit

Anlage:

Allgemeinverfügung vom 20.03.2020: Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie (Az.: Z6a-G8000-2020/122-98)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum Schreiben des Umweltministeriums vom 19.03.2020 (Az.: 78f-U8742-2020/1-1) teilen wir Ihnen im Zusammenhang mit der anliegenden Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 (Az.: Z6a-G8000-2020/122-98) Folgendes mit:

Auch mit den nunmehr geltenden Ausgangsbeschränkungen ist es weiterhin wichtig, die Entsorgungsinfrastruktur in Bayern aufrecht zu erhalten. Dazu gehört auch die Möglichkeit für den Bürger, die regelmäßig anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können. Insofern sind in Anlehnung an Nr. 5 Buchst. c der Allgemeinverfügung auch „Entsorgungsgänge“ für die Gegenstände des täglichen Bedarfs – beispielsweise Gänge zum Wertstoffhof oder zur Wertstoffinsel – ein triftiger Grund im Sinn der Allgemeinverfügung, um die eigene Wohnung zu verlassen.

Wir empfehlen Ihnen daher weiterhin, die Wertstoffhöfe – unter strikter Beachtung von Hygieneaspekten – für die Gegenstände des regelmäßig anfallenden „täglichen Entsorgungsbedarfs“ geöffnet zu halten.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, die kommunalen Spitzenverbände in Bayern, das Landesamt für Umwelt sowie der Verband kommunaler Unternehmen, der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V., der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. sowie die dualen Systeme erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin